

Satzung **über die Spätbetreuung an der Grundschule Binnenmarsch** **der Samtgemeinde Elbmarsch**

Aufgrund §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 22.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

¹Die Samtgemeinde Elbmarsch bietet an der offenen Ganztagsgrundschule im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Spätbetreuung an. ²Dieses Betreuungsangebot richtet sich vorrangig an berufstätige Eltern, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. ³Für die Teilnahme an der Betreuung der Grundschule Binnenmarsch sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich rechtliche Gebühren zu entrichten. ⁴Über die Verpflegung im Rahmen der Ganztagschule sowie der Spätbetreuung ergeht eine gesonderte Regelung.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Die Samtgemeinde Elbmarsch bietet im Anschluss an den offenen Ganztagsschulbetrieb an der Grundschule Binnenmarsch eine Spätbetreuung bis 16:30 Uhr an.
- (2) ¹Für die Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung auf Grundlage der Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung notwendig.
- (3) ¹Die Samtgemeinde Elbmarsch behält sich vor, für das Angebot der Spätbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 5 Kindern festzulegen.

§ 3

Gebührenpflichtige

¹ Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. ²Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. ³Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb unterzeichnet haben. ⁴Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

¹Erhebungszeitraum für die Gebühr der Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule ist das jeweilige Schulhalbjahr. ²Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. ³Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Schultag des Schulhalbjahres. ⁴Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Spätbetreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu bezahlen. ⁵Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

§ 5

Anmeldung

- (1) ¹Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb erfolgt verbindlich gemeinsam mit der Anmeldung zur offenen Ganztagsgrundschule. ²Die Anmeldung ist für die gesamte Schulzeit gültig. ³Die Samtgemeinde Elbmarsch behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (2) ¹Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die Spätbetreuung verbindlich festzulegen.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Elbmarsch zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Spätbetreuung auch während des laufenden Schulhalbjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. ²Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4.

§ 6

Abmeldung

- (1) ¹Eine Abmeldung von der Spätbetreuung im Anschluss an die offene Ganztagschule kann in Schriftform zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von 6 Wochen vorgenommen werden.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Spätbetreuung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Besondere Gründe sind insbesondere:

- Schulwechsel
- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände

- (3) ¹ Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Samtgemeinde eingehen. ²Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im

jeweiligen Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs.1 Sätze 4 und 5.

§ 7

Gebührenhöhe für die Spätbetreuung

Von den Gebührenpflichtigen sind für die Spätbetreuung im Anschluss an den offenen Ganztags schulbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

	Spätbetreuung	Monatsgebühr
Montag bis Donnerstag 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr	1 Tag pro Woche	10,00 €
	2 Tage pro Woche	20,00 €
	3 Tage pro Woche	30,00 €
	4 Tage pro Woche	40,00 €
Freitag 13.00 Uhr bis	15:30 Uhr	25,00 €
	16:30 Uhr	35,00 €

§ 8

Fälligkeit

- (1) ¹Über die Höhe der Gebühr für die Spätbetreuung im Anschluss an die offene Ganztagsgrundschule wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Arbeiter-Wohlfahrt (AWO) per Lastschrift jeweils im Folgemonat eingezogen.
- (2) ¹Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Ausschluss

- (1) ¹Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die Spätbetreuung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Spätbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Sorgeberechtigten durch die Samtgemeinde Elbmarsch von der Betreuung ausgeschlossen werden. ²Es gilt § 4 Satz 5 entsprechend.



§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Marschacht, den 22.09.2020

Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister



Veröffentlicht am: 08. Okt. 2020

Amtsblatt Nr.: 41 *gn*